

2. Änderung des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser.

Das Gesetz vom 15. Dezember 1910, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser, erteilt im § 4 Abs. 2 der Deputation für Häfen und Eisenbahnen bis zum 31. Dezember 1915 die Ermächtigung, nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation Änderungen des Tarifs, sowie auch etwaige Befreiungen von der Abgabe mit rechtsverbindlicher Kraft zu beschließen. Da sich diese Befugnis, die sich bereits in dem Gesetze vom 29. März 1895 befand und die durch die Gesetze vom 20. Januar 1898, 25. Dezember 1900 und 22. Oktober 1905 verlängert wurde, als zweckmäßig bewährt hat, bestand die Absicht, bei der in Arbeit befindlichen Neugestaltung des Gebührenwesens die Erstreckung der Frist auf weitere fünf Jahre zu beantragen. Denn die Gründe, die nach den Verhandlungen von Senat und Bürgerschaft vom 1. März 1895 (S. 111 ff., bes. S. 114/5) zur Einführung der Ermächtigung geführt haben, sprechen in noch stärkerem Maße für ihre Beibehaltung bei der bevorstehenden Gebührenreform, als sie für ihre Verlängerung in den letzten beiden Jahrzehnten gesprochen haben. Gerade bei einer Neugestaltung des Abgabewesens, wie sie jetzt bevorsteht, ist eine rasche Abstellung von Mängeln der Tarifierung und eine Ausgleichen von Härten dringend erforderlich. Wenn nun diese Einzelfrage des Gebührenwesens jetzt zum Gegenstand einer besonderen Vorlage gemacht wird, so hat dies darin seinen Grund, daß auch zurzeit trotz des geringen Umfangs der Schifffahrt ein Bedürfnis für die Ermächtigung der Deputation besteht, so daß die Einbringung der Gesetze über die gesamten Hafen- und Schifffahrtsgebühren nicht abgewartet werden kann.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, dem anliegenden Gesetzentwurfe ihre Zustimmung zu erteilen.

Anlage. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 15. Dezember 1910, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektur der Unterweser (Gesetzbl. S. 241), wird wie folgt geändert:

Im zweiten Absatz des § 4 des Gesetzes treten an die Stelle der Worte „bis zum 31. Dezember 1915“ die Worte:

„bis zum 31. Dezember 1920“.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am .. und bekannt gemacht am 1916.

3. Antrag, betreffend Förderung der Jung-Schützen-Abteilung des Bremer Schützenvereins und der Bremer Schützengilde.

Die Deputation wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges hat aus dem ihr zur Verfügung stehenden Fonds auf den im Einverständnis mit dem Senat erfolgten Vorschlag der Militärkommission des Senats, an die der Senat den Beschluß der Bürgerschaft vom 24. Februar 1915 (Verhdlg. S. 115) verwiesen hat, für die Schießausbildung der Jugend mit dem Armeegewehr dem Bremer Schützenverein einen Beitrag von je 1000 M und der Bremer Schützengilde einen Beitrag von je 500 M für die Jahre 1915 und 1916 bewilligt. Die Beträge sind unter Berücksichtigung der Anzahl der den Vereinen überwiesenen Jungmannschaften festgesetzt worden.

4. Wahlen zu den Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets.

Durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. November 1915 (Gesetzbl. S. 273) ist die Amtsdauer derjenigen Gemeindevorsteher und Beigeordneten, deren Amtszeit am 31. Dezember 1915 abgelaufen ist, um ein Jahr verlängert worden. Da nun die Amtszeit einzelner Gemeindevorsteher und Beigeordneten im Laufe des Kalenderjahres 1916, und zwar eines Gemeindevorstehers schon am 1. April 1916, ihr Ende erreicht, und es sich wegen der Kriegslage nicht empfiehlt, daß Neuwahlen stattfinden, ersucht der Senat die Bürgerschaft unter Bezugnahme auf seine Mitteilung vom 5. Oktober 1915 (Verhdlg. S. 637) um ihre Zustimmung zu dem nachfolgenden Gesetzentwurfe.

Gesetz, betreffend die Wahlen zu den Ämtern der Gemeinden des bremischen Landgebiets.

Anlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Amtsdauer derjenigen Gemeindevorsteher und Beigeordneten, deren Amtszeit im Kalenderjahre 1916 abläuft, wird um 1 Jahr verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am ... und bekannt gemacht am 1916.

5. Wasserrohrleitungen auf dem Werder.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke den anliegenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Im Jahre 1914 haben Senat und Bürgerschaft für Wasserleitungen auf dem Werder 15 000 M bewilligt, die von der unterzeichneten Deputation dem Zwecke entsprechend verwandt sind (Verhdlg. 1914 S. 490, 491, 623, 634, 814, 919). Wie im Bericht der Finanzdeputation (Verhdlg. 1914 S. 814) eingehend dargelegt ist, mußte die Bewilligung, da es sich nicht um Rohrverlegungen in planmäßigen Straßen handelte, auf die Spezialreserve „Überschuß der Wassersteuer“ erfolgen.

Inzwischen sind weitere Aufhöhungen auf dem Werder beim Wasserwerke vorgenommen und viele neue Parzellen vergeben. Auch bei diesen hat sich der auf dem übrigen aufgehöhten Werder bemerkte Mißstand ergeben, daß das Grundwasser zu tief unter Flur liegt und die Landflächen unter Trockenheit leiden. Die darüber 1915 erhobenen Klagen und der Umstand, daß vor allem auch die jetzt neu anzubauenden Parzellen der Bewässerung bedürfen, wenn sie Ertrag bringen sollen, veranlassen die Deputation zu der Bitte, ihr folgende Beträge zur Verfügung zu stellen:

- | | |
|---|-----------|
| 1) Ausbau der Leitungen beim Wasserwerk (nach anl. Lageplan, grün ausgezogen) | M 800,— |
| 2) desgl., soweit entsprechende Anschlüsse beantragt werden (grün punktiert) | " 1 700,— |
| 3) daselbst 2 Freibrunnen | " 300,— |
| 4) bei der Hudekriede 2 Freibrunnen | " 300,— |
| zusammen | M 3 100,— |